

Synopse – Änderung der Hauptsatzung des Kreises Borken

Alte Fassung	Neue Fassung	Erläuterungen																																																																				
<p style="text-align: center;">§ 2 Gebiet (zu § 14 KrO)</p> <p>Das Gebiet des Kreises Borken besteht aus der Gesamtheit der folgenden zum Kreis gehörenden Gemeinden:</p> <table border="0"> <tr><td>Stadt</td><td>Ahaus</td></tr> <tr><td>Stadt</td><td>Bocholt</td></tr> <tr><td>Stadt</td><td>Borken</td></tr> <tr><td>Stadt</td><td>Gescher</td></tr> <tr><td>Stadt</td><td>Gronau</td></tr> <tr><td>Gemeinde</td><td>Heek</td></tr> <tr><td>Gemeinde</td><td>Heiden</td></tr> <tr><td>Stadt</td><td>Isselburg</td></tr> <tr><td>Gemeinde</td><td>Legden</td></tr> <tr><td>Gemeinde</td><td>Raesfeld</td></tr> <tr><td>Gemeinde</td><td>Reken</td></tr> <tr><td>Stadt</td><td>Rhede</td></tr> <tr><td>Gemeinde</td><td>Schöppingen</td></tr> <tr><td>Stadt</td><td>Stadtlohn</td></tr> <tr><td>Gemeinde</td><td>Südlohn</td></tr> <tr><td>Gemeinde</td><td>Velen</td></tr> <tr><td>Stadt</td><td>Vreden</td></tr> </table>	Stadt	Ahaus	Stadt	Bocholt	Stadt	Borken	Stadt	Gescher	Stadt	Gronau	Gemeinde	Heek	Gemeinde	Heiden	Stadt	Isselburg	Gemeinde	Legden	Gemeinde	Raesfeld	Gemeinde	Reken	Stadt	Rhede	Gemeinde	Schöppingen	Stadt	Stadtlohn	Gemeinde	Südlohn	Gemeinde	Velen	Stadt	Vreden	<p style="text-align: center;">§ 2 Gebiet (zu § 14 KrO)</p> <p>Das Gebiet des Kreises Borken besteht aus der Gesamtheit der folgenden zum Kreis gehörenden Gemeinden:</p> <table border="0"> <tr><td>Stadt</td><td>Ahaus</td></tr> <tr><td>Stadt</td><td>Bocholt</td></tr> <tr><td>Stadt</td><td>Borken</td></tr> <tr><td>Stadt</td><td>Gescher</td></tr> <tr><td>Stadt</td><td>Gronau</td></tr> <tr><td>Gemeinde</td><td>Heek</td></tr> <tr><td>Gemeinde</td><td>Heiden</td></tr> <tr><td>Stadt</td><td>Isselburg</td></tr> <tr><td>Gemeinde</td><td>Legden</td></tr> <tr><td>Gemeinde</td><td>Raesfeld</td></tr> <tr><td>Gemeinde</td><td>Reken</td></tr> <tr><td>Stadt</td><td>Rhede</td></tr> <tr><td>Gemeinde</td><td>Schöppingen</td></tr> <tr><td>Stadt</td><td>Stadtlohn</td></tr> <tr><td>Gemeinde</td><td>Südlohn</td></tr> <tr><td>Stadt</td><td>Velen</td></tr> <tr><td>Stadt</td><td>Vreden</td></tr> </table>	Stadt	Ahaus	Stadt	Bocholt	Stadt	Borken	Stadt	Gescher	Stadt	Gronau	Gemeinde	Heek	Gemeinde	Heiden	Stadt	Isselburg	Gemeinde	Legden	Gemeinde	Raesfeld	Gemeinde	Reken	Stadt	Rhede	Gemeinde	Schöppingen	Stadt	Stadtlohn	Gemeinde	Südlohn	Stadt	Velen	Stadt	Vreden	<p>Die Gemeinde Velen trägt seit dem 23.08.2012 den Namen „Stadt Velen“.</p>
Stadt	Ahaus																																																																					
Stadt	Bocholt																																																																					
Stadt	Borken																																																																					
Stadt	Gescher																																																																					
Stadt	Gronau																																																																					
Gemeinde	Heek																																																																					
Gemeinde	Heiden																																																																					
Stadt	Isselburg																																																																					
Gemeinde	Legden																																																																					
Gemeinde	Raesfeld																																																																					
Gemeinde	Reken																																																																					
Stadt	Rhede																																																																					
Gemeinde	Schöppingen																																																																					
Stadt	Stadtlohn																																																																					
Gemeinde	Südlohn																																																																					
Gemeinde	Velen																																																																					
Stadt	Vreden																																																																					
Stadt	Ahaus																																																																					
Stadt	Bocholt																																																																					
Stadt	Borken																																																																					
Stadt	Gescher																																																																					
Stadt	Gronau																																																																					
Gemeinde	Heek																																																																					
Gemeinde	Heiden																																																																					
Stadt	Isselburg																																																																					
Gemeinde	Legden																																																																					
Gemeinde	Raesfeld																																																																					
Gemeinde	Reken																																																																					
Stadt	Rhede																																																																					
Gemeinde	Schöppingen																																																																					
Stadt	Stadtlohn																																																																					
Gemeinde	Südlohn																																																																					
Stadt	Velen																																																																					
Stadt	Vreden																																																																					
<p style="text-align: center;">§ 11 Aufwandsentschädigung für Kreistagsmitglieder, sachkundige Bürger/innen und sachkundige Einwohner/innen (zu § 30 KrO NRW)</p> <p>(1) Die Kreistagsmitglieder erhalten als Ausgleich für Auslagen und Aufwendungen in Zusammenhang mit dem Mandat eine pauschale monatliche Aufwandsentschädigung sowie ein Sitzungsgeld je</p>	<p style="text-align: center;">§ 11 Aufwandsentschädigung für Kreistagsmitglieder, sachkundige Bürger/innen und sachkundige Einwohner/innen (zu § 30 KrO NRW)</p> <p>(1) Die Kreistagsmitglieder erhalten als Ausgleich für Auslagen und Aufwendungen in Zusammenhang mit dem Mandat eine pauschale monatliche Aufwandsentschädigung sowie ein Sitzungsgeld je</p>																																																																					

Alte Fassung	Neue Fassung	Erläuterungen
<p>Sitzung gem. EntschVO des Innenministeriums. Neben Kreistags-, Kreisausschuss-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen wird ein Sitzungsgeld für Sitzungen von Unterausschüssen und Arbeitskreisen gewährt. Für Vorbesprechungen der Fraktionen zu Kreistags-, Kreisausschuss-, Ausschusssitzungen sowie Sitzungen von Unterausschüssen und Arbeitskreisen, die am gleichen Tag wie diese stattfinden, wird ein Sitzungsgeld nicht gezahlt.</p>	<p>Sitzung gem. EntschVO des Innenministeriums. Neben Kreistags-, Kreisausschuss-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen wird ein Sitzungsgeld für Sitzungen von Unterausschüssen und Arbeitskreisen des Kreistages sowie Arbeitsgruppen der Kreisverwaltung gewährt. Für Vorbesprechungen der Fraktionen zu Kreistags-, Kreisausschuss-, Ausschusssitzungen sowie Sitzungen von Unterausschüssen und Arbeitskreisen, die am gleichen Tag wie diese stattfinden, wird ein Sitzungsgeld nicht gezahlt.</p>	<p>Erweiterung der bisherigen Regelung: Arbeitsgruppen wie z.B. zum eea oder Region in der Balance waren bislang nicht von Sitzungsgeldregelung umfasst.</p>
<p>(2) Sachkundige Bürger/ Bürgerinnen und sachkundige Einwohner/Einwohnerinnen, die nach § 41 Abs. 3 Satz 7, Abs. 5 Satz 1 und Abs. 6 Satz 1 KrO NRW zu Mitgliedern von Ausschüssen bestellt worden sind, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, der Kreistagsfraktionen und den Sitzungen nach § 10 Abs. 1 Satz 2 ein Sitzungsgeld gem. EntschVO des Innenministeriums je Sitzung. Dies gilt unabhängig vom Vertretungsfall auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen als stellvertretendes Ausschussmitglied.</p>	<p>(2) Sachkundige Bürger/ Bürgerinnen und sachkundige Einwohner/Einwohnerinnen, die nach § 41 Abs. 3 Satz 7, Abs. 5 Satz 1 und Abs. 6 Satz 1 KrO NRW zu Mitgliedern von Ausschüssen bestellt worden sind, erhalten für die im Rahmen ihrer Mandatsausübung erforderliche Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, der Kreistagsfraktionen und den Sitzungen nach § 11 Abs. 1 Satz 2 ein Sitzungsgeld gem. EntschVO des Innenministeriums je Sitzung. Dies gilt unabhängig vom Vertretungsfall auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen als stellvertretendes Ausschussmitglied.</p>	<p>Anpassung an den ergänzten Gesetzestext der KrO Korrektur des Bezuges</p>
<p>(3) Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die ein Sitzungsgeld gezahlt wird, ist auf 36 pro Jahr begrenzt. Fraktionssitzungen sind auch Sitzungen von Teilen einer Fraktion (Fraktionsvorstand, Fraktionsarbeitskreise), zu denen von der Fraktionsführung eingeladen wurde.</p>	<p>(3) Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die ein Sitzungsgeld gezahlt wird, ist auf 36 pro Jahr begrenzt. Fraktionssitzungen sind auch Sitzungen von Teilen einer Fraktion (Fraktionsvorstand, Fraktionsarbeitskreise), zu denen von der Fraktionsführung eingeladen wurde.</p>	<p>Gremien von Drittorganisationen sind in der Aufzählung des § 30 Abs. 5 KrO (für welche Gremien ein Sitzungsgeld gezahlt wird) nicht erfasst. Die hier noch vorliegende Passage wurde aufgrund einer Änderung in § 30 Abs. 4 KrO im Jahr 2007 aus der Musterhauptsatzung bereits gestrichen. Eine rechtliche Grundlage existiert in der KrO nicht mehr. § 11 Abs. 7 (neu Abs. 6) HS fängt Regelungsgehalt auf</p>
<p>(4) Kreistagsmitglieder, sachkundige Bürger/ Bürgerinnen und sachkundige Einwohner/ Einwohnerinnen, die als Vertreter/ Vertreterinnen des Kreises an Sitzungen sonstiger Institutionen (§ 26 Abs. 5 Satz 2 und Abs. 6 KrO NRW) oder als sozial erfahrene Dritte (§ 116 SGB XII) an Sitzungen teilnehmen, erhalten hierfür ein Sitzungsgeld nach den Absätzen 1 und 2, soweit nicht eine besondere Entschädigung von den Institutionen gezahlt wird.</p>	<p>(4) Kreistagsmitglieder, sachkundige Bürger/ Bürgerinnen und sachkundige Einwohner/ Einwohnerinnen, die als Vertreter/ Vertreterinnen des Kreises an Sitzungen sonstiger Institutionen (§ 26 Abs. 5 Satz 2 und Abs. 6 KrO NRW) oder als sozial erfahrene Dritte (§ 116 SGB XII) an Sitzungen teilnehmen, erhalten hierfür ein Sitzungsgeld nach den Absätzen 1 und 2, soweit nicht eine besondere Entschädigung von den Institutionen gezahlt wird.</p>	

Alte Fassung	Neue Fassung	Erläuterungen
<p>(5) Die Fahrkostenerstattung und Reisekostenvergütung für Kreistagsmitglieder und Ausschussmitglieder richten sich nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes und der Entschädigungsverordnung mit der Maßgabe, dass für die Benutzung eines privaten Kfz's eine Wegstreckenentschädigung in Höhe des nach der Entschädigungsverordnung zulässigen Höchstsatzes gezahlt wird. Bei Fraktionssitzungen außerhalb des Kreisgebietes werden nur die Fahrkosten bis zur Kreisgrenze erstattet. Bei Fraktionssitzungen, die die Vertretung des Kreises in Unternehmen oder Einrichtungen, an denen auch andere Kommunen beteiligt sind, betreffen und die gemeinsam mit Fraktionen aus den beteiligten Kommunen abgehalten werden, werden abweichend von Satz 2 die Fahrkosten bis zum Sitzungsort erstattet, wenn dieser innerhalb einer beteiligten Kommune liegt. Können Reisekosten im Rahmen einer anderen ehrenamtlichen Tätigkeit geltend gemacht werden, werden vom Kreis keine Reisekosten erstattet.</p>	<p>(4) Die Fahrkostenerstattung und Reisekostenvergütung für Kreistagsmitglieder und Ausschussmitglieder richten sich nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes und der Entschädigungsverordnung mit der Maßgabe, dass für die Benutzung eines privaten Kfz's eine Wegstreckenentschädigung in Höhe des nach der Entschädigungsverordnung zulässigen Höchstsatzes gezahlt wird. Bei Fraktionssitzungen außerhalb des Kreisgebietes werden nur die Fahrkosten bis zur Kreisgrenze erstattet. Bei Fraktionssitzungen, die die Vertretung des Kreises in Unternehmen oder Einrichtungen, an denen auch andere Kommunen beteiligt sind, betreffen und die gemeinsam mit Fraktionen aus den beteiligten Kommunen abgehalten werden, werden abweichend von Satz 2 die Fahrkosten bis zum Sitzungsort erstattet, wenn dieser innerhalb einer beteiligten Kommune liegt. Können Reisekosten im Rahmen einer anderen ehrenamtlichen Tätigkeit geltend gemacht werden, werden vom Kreis keine Reisekosten erstattet.</p>	
<p>(6) Dem Landrat wird die Genehmigung von Dienstreisen der Kreistagsabgeordneten, sachkundigen Bürger/Bürgerinnen und sachkundigen Einwohner/Einwohnerinnen übertragen, soweit die Dienstreise im Kreistag, einem Ausschuss oder einer vom Kreistag oder einem Ausschuss gebildeten Arbeitsgruppe dem Grunde nach abgestimmt worden ist.</p>	<p>(5) Die Mitglieder des Kreistages sowie sachkundige Bürger/innen und sachkundige Einwohner/innen erhalten eine generelle Dienstreisegenehmigung für die Dauer einer Wahlperiode, die sich auf das Gebiet des Landes NRW und der EUREGIO beschränkt. Sie wird zu Beginn der Wahlperiode einmalig im Kreisausschuss beschlossen.</p>	
<p>Die übrigen Dienstreisen werden vom Kreisausschuss genehmigt. Solche Anträge auf Genehmigung von Dienstreisen sind dem Landrat vorzulegen. Der Landrat entscheidet in den Fällen, in denen die Dienstreisegenehmigung nicht mehr rechtzeitig vom Kreisausschuss erteilt werden kann. Der Dienstreiseantrag ist in diesen Fällen dem Kreisausschuss nachträglich vorzulegen.</p>	<p>Dienstreisen nach außerhalb des o.g. Gebietes werden vom Kreisausschuss genehmigt. Solche Anträge auf Genehmigung von Dienstreisen sind dem Landrat/ der Landrätin vorzulegen. Der Landrat/ die Landrätin entscheidet in den Fällen, in denen die Dienstreisegenehmigung nicht mehr rechtzeitig vom Kreisausschuss erteilt werden kann. Der Dienstreiseantrag ist in diesen Fällen dem Kreisausschuss nachträglich vorzulegen.</p>	<p>Durch die vorgeschlagene Neuregelung einer generellen Dienstreisegenehmigung für Kreistagsabgeordnete entfällt die Genehmigung von sich regelmäßig wiederholenden Dienstreisen. Dienstreisen nach außerhalb von NRW und der EUREGIO unterliegen hingegen weiterhin der Kontrolle der Politik.</p>

Alte Fassung	Neue Fassung	Erläuterungen
<p>(7) Mitglieder von Ausschüssen gemäß § 85 Schulgesetz NRW sowie § 5 Abs. 1 Nr. 3-7 und Abs. 2 des 1. Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Ausschusses je Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe des Sitzungsgeldes für sachkundige Bürger/ Bürgerinnen und Fahrkostenerstattung gemäß Abs. 5. Dies gilt auch für die Mitglieder von sonstigen Gremien, die vom Kreis aufgrund sondergesetzlicher Bestimmungen auf Kreisebene gebildet werden und für die weder in den sondergesetzlichen Bestimmungen noch im Gesetz über die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder von Ausschüssen vom 13. Mai 1958 in der jeweils geltenden Fassung eine Entschädigungsregelung vorgesehen ist. Für Bedienstete des Kreises, für die die Mitgliedschaft zu ihren dienstlichen Aufgaben gehört, gelten Satz 1 und Satz 2 nicht.</p>	<p>(6) Mitglieder von Ausschüssen gemäß § 85 Schulgesetz NRW sowie § 5 Abs. 1 Nr. 3-7 und Abs. 2 des 1. Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Ausschusses je Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe des Sitzungsgeldes für sachkundige Bürger/ Bürgerinnen und Fahrkostenerstattung gemäß Abs. 5. Dies gilt auch für die Mitglieder von sonstigen Gremien, die vom Kreis aufgrund sondergesetzlicher Bestimmungen auf Kreisebene gebildet werden und für die weder in den sondergesetzlichen Bestimmungen noch im Gesetz über die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder von Ausschüssen vom 13. Mai 1958 in der jeweils geltenden Fassung eine Entschädigungsregelung vorgesehen ist. Für Bedienstete des Kreises, für die die Mitgliedschaft zu ihren dienstlichen Aufgaben gehört, gelten Satz 1 und Satz 2 nicht.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 12 Verdienstausfallersatz für Kreistagsmitglieder, sachkundige Bürger/innen und sachkundige Einwohner/innen (zu § 30 KrO NRW)</p> <p>(1) Kreistagsmitglieder, sachkundige Bürger/ Bürgerinnen und sachkundige Einwohner/ Einwohnerinnen haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls.</p> <p>Das gilt für die Teilnahme an Kreistags-, Kreisausschuss- und sonstigen Ausschusssitzungen ebenso wie für sonstige Tätigkeiten, die sich aus der Wahrnehmung des Mandats ergeben (z. B. Fraktionssitzungen, Sitzungen gem. § 10 Abs. 4, genehmigte Dienstreisen). Diese Regelung umfasst auch die Tätigkeiten, die die Stellvertreter/Stellvertreterinnen des Landrates in Ausübung ihres Amtes durchführen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 12 Verdienstausfallersatz für Kreistagsmitglieder, sachkundige Bürger/innen und sachkundige Einwohner/innen (zu §§ 29, 30 KrO NRW)</p> <p>(1) Kreistagsmitglieder, sachkundige Bürger/ Bürgerinnen und sachkundige Einwohner/ Einwohnerinnen haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist.</p> <p>Das gilt für die Teilnahme an Kreistags-, Kreisausschuss- und sonstigen Ausschusssitzungen ebenso wie für sonstige Tätigkeiten, die sich aus der Wahrnehmung des Mandats ergeben (z. B. Fraktionssitzungen, Sitzungen der Gremien von Drittorganisationen, genehmigte Dienstreisen). Diese Regelung umfasst auch die Tätigkeiten, die die Stellvertreter/Stellvertreterinnen des Landrates/ der Landrätin in Ausübung ihres Amtes durchführen.</p>	<p>Erweiterung des Bezuges</p> <p>Ergänzung aus Musterhauptsatzung</p> <p>Überarbeitung des Bezuges wegen Streichung von § 11 Absatz 4 dieser Hauptsatzung (s.o.)</p>

Alte Fassung	Neue Fassung	Erläuterungen
<p>Ein Anspruch auf Verdienstausschlag besteht nur, wenn es nicht möglich und zumutbar ist, Arbeitszeiten und mandatsbedingte Tätigkeiten so aufeinander abzustimmen, dass keine zeitliche Kollision entsteht.</p>	<p>Ein Anspruch auf Verdienstausschlag besteht nur, wenn es nicht möglich und zumutbar ist, Arbeitszeiten und mandatsbedingte Tätigkeiten so aufeinander abzustimmen, dass keine zeitliche Kollision entsteht.</p>	<p>Der Anspruch auf Verdienstausschlagersatz für Mandatsträger mit sog. gleitender Arbeitszeit ist in § 29 Abs. 2 Satz 4 und 5 KrO neu geregelt (s. dazu Merkblatt für Mandatsträger zum Verdienstausschlagersatz, KT-Geschäftsstelle)</p>
<p>Der Verdienstausschlag wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet; die letzte angefangene Stunde wird nur noch zur Hälfte angerechnet.</p>	<p>Der Anspruch besteht auch für maximal acht Arbeitstage je Wahlperiode im Falle der Teilnahme an kommunalpolitischen Bildungsveranstaltungen, die der Mandatsausübung förderlich sind.</p> <p>Der Verdienstausschlag wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet; die letzte angefangene Stunde wird nur noch zur Hälfte angerechnet. Ein Anspruch auf Verdienstausschlag besteht nicht, wenn seitens der Drittorganisationen bereits eine Entschädigung gezahlt wird.</p>	<p>Erweiterung um die Neuregelung aus § 29 Abs. 3 KrO (Bildungsurlaub)</p> <p>Die Eingrenzung auf die „regelmäßige“ Arbeitszeit wurde in § 30 KrO gestrichen.</p>
<p>(2) Alle Kreistagsmitglieder, sachkundigen Bürger/ Bürgerinnen und sachkundigen Einwohner/ Einwohnerinnen haben mindestens Anspruch auf einen Regelstundensatz von 10,00 €, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben.</p>	<p>(2) Alle Kreistagsmitglieder, sachkundigen Bürger/ Bürgerinnen und sachkundigen Einwohner/ Einwohnerinnen haben mindestens Anspruch auf einen Regelstundensatz von 10,00 €, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben.</p>	<p>Klarstellung der Nachrangigkeit von Zahlungen durch den Kreis</p>
<p>(3) Unselbstständigen wird der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstausschlag ersetzt, höchstens jedoch 25,00 € je Stunde.</p>	<p>(3) Abhängig Erwerbstätigen wird auf Antrag der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstausschlag ersetzt, höchstens jedoch 25,00 € je Stunde.</p>	<p>Antragserfordernis verdeutlicht</p>
<p>(4) Selbstständige erhalten eine Verdienstausschlagpauschale. Sie wird im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach Ermessen festgesetzt. Sie darf höchstens 25,00 € pro Stunde betragen und wird begrenzt von montags bis freitags auf die Zeit von 8.00 Uhr bis 19.00 Uhr, samstags von 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr.</p>	<p>(4) Selbstständige erhalten auf Antrag eine Verdienstausschlagpauschale. Sie wird im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach Ermessen festgesetzt. Sie darf höchstens 25,00 € pro Stunde betragen und wird begrenzt von montags bis freitags auf die Zeit von 8.00 Uhr bis 19.00 Uhr, samstags von 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr.</p>	<p>Antragserfordernis verdeutlicht</p>
<p>(5) Personen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden</p>	<p>(5) Kreistagsmitglieder, sachkundige Bürger/ Bürgerinnen und sachkundige Einwohner/</p>	

Alte Fassung	Neue Fassung	Erläuterungen
<p>je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt in der Regel einen Stundensatz in Höhe von 10,00 € pro Stunde. Statt des Regelstundensatzes werden auf Antrag die notwendigen Kosten für die Vertretung im Haushalt ersetzt, höchstens jedoch 25,00 € je Stunde.</p> <p>Die Zahlung des Regelstundensatzes und der Kostenerstattung für eine notwendige Vertretung im Haushalt wird begrenzt von montags bis freitags auf die Zeit von 8.00 Uhr bis 19.00 Uhr, samstags von 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr. Die Kosten einer entgeltlichen Kinderbetreuung während der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt sind nur erstattungsfähig, wenn keine weiteren, im Rahmen gesetzlicher Unterhaltspflichten zur Kinderbetreuung verpflichteten Personen im Haushalt leben oder wenn diesen die Kinderbetreuung während der mandatsbedingten Abwesenheit nicht zugemutet werden kann. Kosten einer entgeltlichen Kinderbetreuung werden nur für Kinder erstattet, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, es sei denn, es liegt im Einzelfall ein besonderer Betreuungsbedarf vor, der eine Betreuung über das 14. Lebensjahr erforderlich macht (z. B. Behinderungen etc.). Pro Stunde der Kinderbetreuung werden höchstens 10,00 € erstattet.</p>	<p>Einwohnerinnen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach § 14 SGB XI ist, führen oder einen Haushalt mit mindestens drei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die mandatsbedingte Abwesenheit vom Haushalt einen Regelstundensatz in Höhe von 10,00 € pro Stunde. Statt des Regelstundensatzes werden auf Antrag die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt, höchstens jedoch 25,00 € je Stunde.</p> <p><u>Die Zahlung des Regelstundensatzes und der Kostenerstattung für eine notwendige Vertretung im Haushalt wird begrenzt von montags bis freitags auf die Zeit von 8.00 Uhr bis 19.00 Uhr, samstags von 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr.</u> Die Kosten einer entgeltlichen Kinderbetreuung während der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt sind nur erstattungsfähig, wenn keine weiteren, im Rahmen gesetzlicher Unterhaltspflichten zur Kinderbetreuung verpflichteten Personen im Haushalt leben oder wenn diesen die Kinderbetreuung während der mandatsbedingten Abwesenheit nicht zugemutet werden kann. Kosten einer entgeltlichen Kinderbetreuung werden nur für Kinder erstattet, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, es sei denn, es liegt im Einzelfall ein besonderer Betreuungsbedarf vor, der eine Betreuung über das 14. Lebensjahr erforderlich macht (z. B. Behinderungen etc.). Kinderbetreuungskosten werden im Übrigen nicht erstattet für Zeiträume, für die eine Entschädigung nach § 30 Absätze 2 und 3 KrO NRW geleistet wird. Pro Stunde der Kinderbetreuung werden höchstens 10,00 € erstattet.</p>	<p>Übernahme des überarbeiteten Gesetzestextes aus § 30 Abs. 3 KrO mit den neuen Voraussetzungen für die Zahlung einer Entschädigung für die Haushaltsführung</p> <p>Bei der Zahlung von Verdienstausschlag stellt das Gesetz nicht mehr auf die regelmäßige Arbeitszeit ab (s.o. Absatz 3 auf S.5). Für die nachweislose Zahlung von Haushaltsentschädigung ist die Festlegung eines Zeitrahmens jedoch weiter angezeigt.</p> <p>Ergänzung aus der Musterhauptsatzung</p>

Alte Fassung	Neue Fassung	Erläuterungen																																													
<p>(6) Der Verdienstausfallersatz und der Stundensatz für Hausfrauen/ Hausmänner betragen höchstens 75,00 € pro Tag.</p>	<p>(6) Der tägliche Höchstbetrag des Verdienstausfallersatzes und die Entschädigung für die Haushaltsführung werden auf das Achtfache des jeweiligen individuellen Stundensatzes festgesetzt.</p> <p>Vergleich Tageshöchstsätze im Umkreis:</p> <table border="1" data-bbox="898 512 2018 879"> <thead> <tr> <th></th> <th>Verdienstausfall max./Stunde</th> <th>Verdienstausfall max./Tag</th> <th>Haushalts- entschädigung</th> <th></th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Kreis Borken (bisher)</td> <td>25 €</td> <td>75 € / Tag</td> <td></td> <td>3fach</td> </tr> <tr> <td>Kreis Borken (neu) Vorschlag IAG Verwaltungsentwicklung</td> <td>25 €</td> <td>200 € / Tag</td> <td>80 € / Tag</td> <td>8fach</td> </tr> <tr> <td>Kreis Coesfeld</td> <td>26 €</td> <td>208 € / Tag</td> <td>80 € / Tag</td> <td>8fach</td> </tr> <tr> <td>Kreis Steinfurt</td> <td>20,50 €</td> <td>164 € / Tag</td> <td>84 € / Tag</td> <td>8fach</td> </tr> <tr> <td>Kreis Warendorf</td> <td>29 €</td> <td>232 € / Tag</td> <td></td> <td>8fach</td> </tr> <tr> <td>Stadt Borken</td> <td>25 €</td> <td>100 € / Tag</td> <td></td> <td>4fach</td> </tr> <tr> <td>Stadt Ahaus</td> <td>25 €</td> <td>200 € / Tag</td> <td></td> <td>8fach</td> </tr> <tr> <td>Stadt Bocholt</td> <td>20,45 €</td> <td>kein Tageshöchstsatz</td> <td></td> <td>./.</td> </tr> </tbody> </table>		Verdienstausfall max./Stunde	Verdienstausfall max./Tag	Haushalts- entschädigung		Kreis Borken (bisher)	25 €	75 € / Tag		3fach	Kreis Borken (neu) Vorschlag IAG Verwaltungsentwicklung	25 €	200 € / Tag	80 € / Tag	8fach	Kreis Coesfeld	26 €	208 € / Tag	80 € / Tag	8fach	Kreis Steinfurt	20,50 €	164 € / Tag	84 € / Tag	8fach	Kreis Warendorf	29 €	232 € / Tag		8fach	Stadt Borken	25 €	100 € / Tag		4fach	Stadt Ahaus	25 €	200 € / Tag		8fach	Stadt Bocholt	20,45 €	kein Tageshöchstsatz		./.	<p>Der aktuell geregelte Höchstsatz von 75 € pro Tag erscheint in Anbetracht der Regelungen der Nachbarstädte und –kreise nicht mehr zeitgemäß (s. Tabelle)</p> <p>Die Musterhauptsatzung schlägt das „Achtfache des jeweiligen individuellen Stundensatzes“ vor.</p>
	Verdienstausfall max./Stunde	Verdienstausfall max./Tag	Haushalts- entschädigung																																												
Kreis Borken (bisher)	25 €	75 € / Tag		3fach																																											
Kreis Borken (neu) Vorschlag IAG Verwaltungsentwicklung	25 €	200 € / Tag	80 € / Tag	8fach																																											
Kreis Coesfeld	26 €	208 € / Tag	80 € / Tag	8fach																																											
Kreis Steinfurt	20,50 €	164 € / Tag	84 € / Tag	8fach																																											
Kreis Warendorf	29 €	232 € / Tag		8fach																																											
Stadt Borken	25 €	100 € / Tag		4fach																																											
Stadt Ahaus	25 €	200 € / Tag		8fach																																											
Stadt Bocholt	20,45 €	kein Tageshöchstsatz		./.																																											
<p style="text-align: center;">§ 13 Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Stellvertreter/innen des Landrates, Fraktionsvorsitzende und stellvertretende Fraktionsvorsitzende (zu § 31 KrO NRW)</p> <p>(1) Die ehrenamtlichen Stellvertreter/ Stellvertreterinnen des Landrates sowie die Fraktionsvorsitzenden und ihre Stellvertreter/ Stellvertreterinnen nach Maßgabe des § 31 KrO erhalten neben den Entschädigungen, die ihnen nach §§ 10, 11 dieser Hauptsatzung gewährt werden, die ihnen nach der jeweils geltenden Entschädigungsverordnung zustehenden zusätzlichen Aufwandsentschädigungen.</p> <p>(2) Entschädigungen für die ehrenamtlichen Stellvertreter/ Stellvertreterinnen des Landrates und für die Fraktions-</p>	<p style="text-align: center;">§ 13 Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Stellvertreter/innen des Landrates/ der Landrätin, Fraktionsvorsitzende und stellvertretende Fraktionsvorsitzende (zu § 31 KrO NRW)</p> <p>(1) Die ehrenamtlichen Stellvertreter/ Stellvertreterinnen des Landrates/ der Landrätin sowie die Fraktionsvorsitzenden und ihre Stellvertreter/ Stellvertreterinnen nach Maßgabe des § 31 KrO erhalten neben den Entschädigungen, die ihnen nach §§ 11, 12 dieser Hauptsatzung gewährt werden, die ihnen nach der jeweils geltenden Entschädigungsverordnung zustehenden zusätzlichen Aufwandsentschädigungen.</p> <p>(2) Entschädigungen für die ehrenamtlichen Stellvertreter/</p>	<p>Korrektur der Bezüge</p>																																													

Alte Fassung	Neue Fassung	Erläuterungen
<p>vorsitzenden/ stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden werden nicht nebeneinander gewährt.</p>	<p>Stellvertreterinnen des Landrates/ der Landrätin und für die Fraktionsvorsitzenden/ stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden werden nicht nebeneinander gewährt.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 18 Personalangelegenheiten (zu § 49 Abs. 1 Satz 2 KrO NRW und § 68 LPVG)</p> <p>(1) Für die dienst- und arbeitsrechtlichen Entscheidungen hinsichtlich der Bediensteten des Kreises ist der Landrat zuständig, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Entscheidungen, die bei Bediensteten mit Vorstandsfunktion deren beamten-rechtliches Grundverhältnis oder deren Arbeitsverhältnis zum Kreis verändern, trifft der Kreistag im Einvernehmen mit dem Landrat. Kommt ein solches Einvernehmen nicht zustande, kann der Kreistag diese Entscheidung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Kreistagsmitglieder treffen.</p> <p>(2) Für Entscheidungen nach § 68 des Landespersonalvertretungsgesetzes gelten die in Absatz 1 geregelten Zuständigkeiten.</p> <p>(3) Entscheidungen gem. § 61 Abs. 4 Schulgesetz NRW zur Besetzung von Stellen der Leiter/innen an den Kreisschulen trifft der Kreisausschuss.</p>	<p style="text-align: center;">§ 18 Personalangelegenheiten (zu § 49 Abs. 1 Satz 2 KrO NRW und § 68 LPVG)</p> <p>(1) Für die dienst- und arbeitsrechtlichen Entscheidungen hinsichtlich der Bediensteten des Kreises ist der Landrat/ die Landrätin zuständig, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Entscheidungen, die bei Bediensteten mit Vorstandsfunktion deren beamten-rechtliches Grundverhältnis oder deren Arbeitsverhältnis zum Kreis verändern, trifft der Kreistag im Einvernehmen mit dem Landrat/ der Landrätin. Kommt ein solches Einvernehmen nicht zustande, kann der Kreistag diese Entscheidung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Kreistagsmitglieder treffen.</p> <p>(2) Die Zuständigkeiten der obersten Dienstbehörde für dienstrechtliche Entscheidungen, die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen von der obersten Dienstbehörde übertragen werden können, werden auf den Landrat/ die Landrätin übertragen. Der Landrat/ die Landrätin kann diese Zuständigkeiten weiter übertragen.</p> <p>(3) Für Entscheidungen nach § 68 des Landespersonalvertretungsgesetzes gelten die in Absatz 1 geregelten Zuständigkeiten.</p> <p>(4) Entscheidungen gem. § 61 Abs. 4 Schulgesetz NRW zur Besetzung von Stellen der Leiter/innen an den Kreisschulen trifft der Kreisausschuss.</p>	<p>Neuer Absatz zur Klarstellung (Erläuterung s. Vorlage)</p>

Alte Fassung	Neue Fassung	Erläuterungen
<p style="text-align: center;">§ 21 Bekanntmachungen</p> <p>(zu § 5 Abs. 5 KrO NRW, § 5 Abs. 1 Ausführungsgesetz NRW zum Tierseuchengesetz)</p> <p>(1) Öffentliche Bekanntmachungen des Kreises, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden im Amtsblatt des Kreises vollzogen.</p> <p>(2) Sind öffentliche Bekanntmachungen in der nach Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, werden Bekanntmachungen durch Aushang an der Anschlagtafel am Kreishaus in Borken, Burloer Straße 93, vollzogen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 21 Bekanntmachungen</p> <p>(zu § 5 Abs. 5 KrO NRW, § 5 Abs. 1 Ausführungsgesetz NRW zum Tierseuchengesetz)</p> <p>(1) Öffentliche Bekanntmachungen des Kreises, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden im Amtsblatt des Kreises vollzogen.</p> <p>(2) Sind öffentliche Bekanntmachungen in der nach Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, werden Bekanntmachungen durch Aushang am Kreishaus in Borken, Burloer Straße 93, am Haupteingang vollzogen.</p>	<p>Verweis entfällt, da Regelung nicht mehr im Tierseuchengesetz enthalten ist</p> <p>zur Klarstellung</p>